

Dr. Heinrich Löwenthal

Richter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

Genossen und Kollegen!

Ich möchte einige Bemerkungen zu den Referaten von Weiß und Schindler machen, und zwar möchte ich zunächst sagen, daß ich mich außerordentlich über die Ausführungen vom Kollegen Weiß zur Frage der Gesetzlichkeit gefreut habe, besonders über die, die er an den Beginn seines Referates gestellt hat. Wir haben oft von Gesetzlichkeit gesprochen; aber dabei ist dieser Begriff häufig etwas zu formal aufgefaßt worden. Der wirkliche Inhalt dieses Begriffs ist zuwenig zum Ausdruck gekommen. Weiß hat hier meines Erachtens gut dargelegt, daß der Inhalt dieses Begriffs zum großen Teil das ist, was man auch als Garantie der Rechte der Bürger bezeichnet, als Rechtssicherheit und als alles, was mit diesen Fragen zusammenhängt. Die pünktliche Einhaltung von Gesetzen allein ist noch nicht Gesetzlichkeit. Es ist denkbar, daß es Gesetze gibt, und in manchen Staaten gibt es sie, deren Einhaltung nicht die Rechtssicherheit garantiert, sondern die Bürger rechtlos macht. Wenn diese Gesetze eingehalten werden, pünktlich und genau, dann mögen sich vielleicht einige Justizfunktionäre einbilden, daß sie gesetzlich handeln, weil sie sich auf ein nach der dortigen Verfassung möglicherweise ordnungsmäßig zustande gekommenes Gesetz berufen. Trotzdem hat das nichts mit Gesetzlichkeit, wie wir sie verstehen müssen, zu tun; es kommt darauf an, daß die Gesetzlichkeit die Rechtssicherheit und die Garantie des Schutzes der Bürger vor unrechtmäßigen Verfolgungen zum Inhalt hat.

Ich möchte außerdem erklären, daß ich für richtig halte, was Weiß über die verschiedenen Gründe der freisprechenden Urteile ausgeführt hat, und insbesondere betonen, daß seine Auffassung, es könne keine Rechtsmittel gegen freisprechende Urteile zugunsten des Angeklagten geben, richtig ist. Ich freue mich über die vom ihm vorgetragene theoretische Begründung, der ich zustimme, trotz der Bedenken von Strogowitsch, die wir ja eben gehört haben. Für den augenblicklichen Rechtszustand in der Deutschen Demokratischen Republik kann es hierüber gar keinen Zweifel geben, da es sich um Rechtsmittel gegen die Begründung handeln würde und gegen die Begründung eines Urteils allein bekanntlich kein Rechtsmittel möglich ist, sondern diese nur mit der Kassation angegriffen werden kann; also für unser geltendes Recht ist diese Frage gelöst. Nun sind wir jedoch im Augenblick in der Prüfung der Strafprozeßordnung begriffen, und so soll auch diese Frage selbstverständlich diskutiert werden. Aber ich glaube, daß im Ergebnis der Diskussion sich nichts hieran ändern sollte.

Weiß hat ferner über das Parteiprinzip im Strafprozeß gesprochen und es etwas in Frage gestellt. Ich möchte hierzu nur sagen, daß für das Parteiprinzip immerhin einiges spricht: Wenn man nämlich aus theoretischen Erwägungen dazu kommt, das Parteiprinzip zu leugnen, besteht